



Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration
des Landes Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

An den
Landschaftsverband Rheinland
Landesjugendamt
50663 Köln

17. Februar 2020

Seite 1 von 4

Aktenzeichen
323.3.6002.01.01/FP 2020
bei Antwort bitte angeben

Robert Stammer
Telefon 0211 837-2102
Telefax 0211 837-2200
robert.stammer@mkffi.nrw.de

Landeszuschuss für Qualifizierung nach § 21c KiBiz

Hier: Förderung von Fortbildungsmaßnahmen für pädagogische Kräfte
des Elementarbereichs des Landes Nordrhein-Westfalen durch Fachbe-
zogene Pauschale (§ 29 Haushaltsgesetz) im Haushaltsjahr 2020

PSP-Element 20700.8901.32.01.30, Sachkonto 7112000000
(Einzelplan 07, Kapitel 07 040, Titel 633 22)

Anlagen: Liste über die Höhe der Fachbezogenen Pauschale pro Ju-
gendamt im Jahr 2020
Fördergrundsätze 2020 (analog 2019)

Auch im Jahr 2020 erfolgt die Förderung von Fortbildungsmaßnahmen für
pädagogische Kräfte im Elementarbereich als Fachbezogene Pauschale
nach § 29 Haushaltsgesetz 2020 des Landes Nordrhein-Westfalen. Für
die Abwicklung der Fachbezogenen Pauschalen sind die „Fördergrund-
sätze des Landes Nordrhein-Westfalen über die Gewährung von Zuwen-
dungen zu Fortbildungsmaßnahmen für pädagogische Kräfte des Ele-
mentarbereichs“ für das Jahr 2020 zu Grunde zu legen.

Bei der Umsetzung der Anwendung und Auslegung der Fördergrundsätze
sind eine Abstimmung unter den beiden Landesjugendämtern sowie eine
einheitliche Ausgestaltung sicherzustellen.

Bezüglich der Muster (Zuwendungsbescheid, Rechtsverbindliche Bestä-
tigung, Mittelverwendung für freie Träger) verweise ich auf meinen Erlass
vom 19.02.2018. Die Muster gelten entsprechend fort.

Die Mittelzuweisung erfolgt mit gesondertem Erlass.

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Haroldstraße 4
40213 Düsseldorf
Telefon 0211 837-02
Telefax 0211 837-2200
poststelle@mkffi.nrw.de
www.mkffi.nrw

Öffentliche Verkehrsmittel:
Rheinbahn Linien
706, 708, 709
Haltestelle Poststraße

Ich bitte den Inhalt dieses Erlasses unmittelbar an die Jugendämter Ihres Landesteils weiterzuleiten. Weitere Informationen und FAQ-Listen zur Verwendung der fachbezogenen Pauschalen finden Sie auf folgender Homepage: <https://www.kita.nrw.de/jugendaemter-traeger/personal/qualifizierung-sprache>.

Erläuterungen:

Insgesamt werden im Jahr 2020 2.956.538 € an die Jugendämter ausgeschüttet. Die Pauschale, die pro Jugendamt ausgezahlt wird, setzt sich aus zwei Teilbeträgen zusammen:

- Im Bereich der Kindertagespflege wird die Anzahl der tätigen Personen in öffentlich geförderter Kindertagespflege (Stichtag 01.03.2018) zu Grunde gelegt. Insgesamt wurden 15 € pro Person zu Grunde gelegt.
- Im Bereich der Kindertageseinrichtungen wird die Anzahl der Gruppen zu Grunde gelegt (Stichtag 15.03.2019).

Für die Berechnung der fachbezogenen Pauschalen wurden folgende Summen zu Grunde gelegt:

Gruppenanzahl	Pauschale pro Gruppe	Summe pro Kita
1	150 €	150 €
2	100 €	200 €
3	75 €	225 €
4	75 €	300 €
5	75 €	375 €
...

Weiterleitung der Mittel

Die Jugendämter leiten die Mittel eigenverantwortlich unter Berücksichtigung des kommunalen Haushaltsrechts an die freien Träger von Kinder-

tageseinrichtungen und die vom örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe beauftragten Fachberatungs- und Vermittlungsstellen der Kindertagespflege weiter.

Hierbei sollen sich die Jugendämter an den Summen orientieren, die das Land für die Ermittlung der fachbezogenen Pauschalen zu Grunde gelegt hat. Abweichungen (aufgrund von abweichenden Bedarfen innerhalb des Jugendamtsbezirks) sind in Abstimmung mit den freien Trägern möglich.

Verwendung der Pauschale

Für die Abwicklung der fachbezogenen Pauschalen gelten die „Fördergrundsätze des Landes Nordrhein-Westfalen über die Gewährung von Zuwendungen zu Fortbildungsmaßnahmen für pädagogische Kräfte des Elementarbereichs“ für das Jahr 2020. Diese Fördergrundsätze orientieren sich inhaltlich an den Vorgaben der „Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zu Fortbildungsmaßnahmen für pädagogische Kräfte des Elementarbereichs des Landes Nordrhein-Westfalen“ (RdErl. d. Ministeriums für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport 323.3.6001.02.02 vom 8.7.2015) und sind inhaltsgleich zu den Fördergrundsätzen im Jahr 2019.

Es sind weiterhin Fortbildungsmaßnahmen im Bereich der Sprachlichen Bildung förderfähig, die durch eine/n vom Land ausgebildete/n Multiplikator/in und auf Grundlage des Curriculums „Alltagsintegrierte Sprachbildung und Beobachtung im Elementarbereich - Grundlagen für Nordrhein-Westfalen“ durchgeführt werden.

Die Schulungen sollen weiterhin vorrangig im Team erfolgen; eine Mindestteilnehmerzahl entfällt jedoch; Träger mit mehreren Kindertageseinrichtungen können die ihnen zugewiesenen Pauschalen bündeln.

Eigenanteil

Der Zuwendungsempfänger hat für die Durchführung der Maßnahmen einen angemessenen, finanziellen Eigenanteil zu erbringen. Alle mit dem Förderzweck zusammenhängende Einnahmen und der Eigenanteil sind vorrangig als Deckungsmittel für alle mit dem Zweck zusammenhängenden Ausgaben einzusetzen.

Mittelverwendung


Die Verwendung der Mittel ist durch rechtsverbindliche Bestätigung durch das Jugendamt nachzuweisen. Belege über die Einnahmen und Ausgaben sind 5 Jahre aufzubewahren und im Falle einer Prüfung vorzuhalten

KiBiz.web

Die Abwicklung dieser Pauschalen (Bewilligung und Rechtsverbindliche Bestätigung) erfolgt weiterhin über das zusätzliche Modul in KiBiz.web.

Die einzelnen Pauschalen der Jugendämter werden zeitnah in KiBiz.web eingepflegt. Im Anschluss können die Bescheide erstellt werden. Die Ausschüttung der 1. Rate (50 %) erfolgt gem. Fördergrundsätze zum 30.04.2020.

Im Auftrag



Dagmar Friedrich